

Honorarinformation

Berechnet wird die Vergütung für meine Tätigkeit in der Regel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Es besteht aber auch die Möglichkeit der Vereinbarung eines anderen Vergütungssystems.

Sehr gern informiere ich Sie noch vor einer kostenauslösenden Beratung über die zu erwartenden Kosten. Nachfolgend erhalten Sie bereits jetzt einen kurzen Überblick über die einzelnen Möglichkeiten:

Gesetzliche Gebühren (Rvg)

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die anwaltliche Tätigkeit in der Regel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergütet. Dieses knüpft die Höhe des Honorars an den Gegenstandswert und somit an das wirtschaftliche Interesse, das der Mandant an der Sache hat.

Findet nur eine rechtliche Beratung ohne außergerichtliche Vertretung statt, bestimmt sich die Gebühr nach § 34 RVG. Ist der Mandant Verbraucher, erhält der Anwalt für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens eine Gebühr in Höhe von jeweils höchstens 250 Euro sowie für das Erstberatungsgespräch eine Gebühr in Höhe von höchstens 190 Euro.

Vergütungsvereinbarung

Alternativ zu den gesetzlichen Gebühren besteht die Möglichkeit einer Vergütungsvereinbarung.

Eine solche kann die Vereinbarung eines Stundenhonorars, eines anderen Gegenstandswerts oder auch eines Pauschalhonorars zum Gegenstand haben. Grundsätzlich bemisst sich jede Vereinbarung an Umfang und Schwierigkeit der Bearbeitung, so dass sowohl für den Mandanten als auch für den Anwalt eine angemessene Regelung gefunden werden kann.

Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt – sofern ein Rechtsschutzfall vorliegt – je nach Inhalt des Versicherungsvertrages die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren.

Da Rechtsschutzversicherungen Wartezeiten oder Leistungsausschlüsse enthalten können, empfiehlt es sich, noch vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts eine Kostendeckungszusage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung einzuholen.

Staatliche Kostenübernahme

Bedürftige Personen haben die Möglichkeit, Prozess-/Verfahrenskostenhilfe oder Beratungshilfe im Rahmen einer staatlichen Kostenübernahme zu erhalten.

Der Zeitraum vor einem Gerichtsverfahren ist durch die Beratungshilfe abgedeckt. Benötigen Sie (vorprozessuale) anwaltliche Hilfe, können Sie beim Gericht Ihres Wohnortes einen Beratungshilfeschein beantragen.

Sollte eine prozessuale Vertretung notwendig werden, kann bei Gericht Prozess-/Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.